
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 17.01.2008

Nr. 3

**Verfahrensordnung
für die Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“
und
„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 17.01.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

**Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“**

§ 1

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und auf einem an der Bergischen Universität Wuppertal vertretenen Fachgebiet in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gem. § 36 HG oder nach Zuerkennung der Lehrbefugnis an der Bergischen Universität voraus. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Semesterwochenstunden über die Dauer von in der Regel zehn Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs; die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob ein Verfahren entsprechend dieser Ordnung eingeleitet werden soll.

§ 2

- (1) Der Fachbereichsrat wählt zur Vorbereitung der Entscheidung eine Kommission entsprechend den Regeln für Berufungskommissionen.
- (2) Die Vorbereitungskommission holt zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgesehene Persönlichkeit wirkt. Die Gutachten müssen die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass sie oder er die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (3) Nach Kenntnisnahme der Gutachten beschließt die Vorbereitungskommission über den Vorschlag, Stimmhaltung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

§ 3

Der Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des Vorschlags der Vorbereitungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

- (1) Der Fachbereichsrat leitet seinen Vorschlag der Rektorin oder dem Rektor zu.
- (2) Dem Vorschlag sind beizufügen:
 1. eine ausführliche Begründung für den Vorschlag, die insbesondere auf die Persönlichkeit, den beruflichen Werdegang, die wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung und auf die bisherige Lehrtätigkeit eingeht;
 2. eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorschlagene(n) gem. § 1 Abs. 2, falls nicht die Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors gem. § 9 Abs. 2 S. 1 HG verliehen worden ist;
 3. der Lebenslauf der oder des Vorgeschlagene(n);
 4. ein Verzeichnis der von der oder dem Vorgeschlagene(n) veröffentlichten Arbeiten;
 5. die über die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagene(n) eingeholten Gutachten.

§ 5

Das Rektorat entscheidet über Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“. Stimmt das Rektorat dem Vorschlag zu, verleiht der Rektor oder die Rektorin die Bezeichnung.

§ 6

- (1) Besteht die Lehrbefugnis an der Bergischen Universität Wuppertal nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.
- (2) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Bergischen Universität Wuppertal mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Artikel II

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 1

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Bergischen Universität Wuppertal vertretenen Fachgebiet
 1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren entsprechen.
- (2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Abrundung und Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen haben und darüber hinaus durch besonderes Engagement, z.B. Fachpublikationen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, ihre Verbundenheit zur Bergischen Universität Wuppertal gezeigt

haben und für die Zukunft erwarten lassen, dass sie an der weiteren Entwicklung des Fachbereiches und der Hochschule aktiven Anteil nehmen werden.

- (3) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Bergischen Universität Wuppertal von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Semesterwochenstunden über die Dauer von in der Regel zehn Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nach Abs. 1 oder bei Nachweis bereits anderweitig erfolgreich erbrachter selbständiger Lehrtätigkeit kann die Frist abgekürzt werden.
- (4) Artikel I, § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 2

Die Verfahrensregelungen in Artikel I, §§ 2 bis 5 sowie § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

Artikel III

Die nach Maßgabe von Artikel I und II verliehenen Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

Artikel IV

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig treten die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.10.2001 (Amtl. Mittlg. 31/01) sowie die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Bergischen Universität Wuppertal vom 02.11.2001 (Amtl. Mittlg. 32/01), zuletzt geändert am 06.12.2002 (Amtl. Mittlg. 31/02) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.01.2008.

Wuppertal, den 17.01.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge